

RS OGH 1980/9/23 20b553/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1980

Norm

ABGB §165c

AußStrG §16 BIII2b

Rechtssatz

Die zu gerichtlichem Protokoll erfolgte Erklärung des Kindesvaters ist dem Standesbeamten zu übersenden. Das dies nicht auch in Form einer gerichtlich beglaubigten Abschrift geschehen könne, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Der Weigerung des Standesbeamten zur Vornahme der Eintragung wäre im Wege der Aufsichtsbehörde abzuhelpfen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 553/80
Entscheidungstext OGH 23.09.1980 2 Ob 553/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0086849

Dokumentnummer

JJR_19800923_OGH0002_0020OB00553_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at